

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Geltungsbereich und Vertragsschluss

Sämtliche Angebote, Lieferungen und Leistungen in der ariane-film gmbh Gesellschaft für Film- und Fernsehproduktion Geschäftsbereich ATELIER (kurz: ariane-film) erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden haben wegen des Vorrangs dieser Geschäftsbedingungen keinerlei Wirkung, vorbehaltlich einer schriftlichen Vereinbarung mit der ariane-film.

Eine Angebotsanfrage durch den Kunden führt nicht zum Abschluss eines Vertrages. Dieser wird erst mit dem Zusenden einer Angebotsbestätigung von Seiten der ariane-film geschlossen.

2. Preise und Zahlungen

2.1

Die Rechnungsstellung erfolgt, wenn nicht eine gesonderte Vereinbarung getroffen worden ist, nach den jeweils bei Vertragsabschluss gültigen Preislisten der ariane-film. Alle angegebenen Preise sind Netto-Preise und gelten zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer.

2.2

Die Preise verstehen sich, falls nichts anderes vereinbart worden ist, ab Standort Leipzig der ariane-film. Transportkosten sind in den Preisen nicht enthalten und gehen ausschließlich zu Lasten des Kunden, soweit nichts anderes vereinbart ist. Preise sind freibleibend - Änderungen der Preisliste bleiben vorbehalten.

2.3

Rechnungen sind sofort ohne Abzug zahlbar, es sei denn, es liegt eine andere schriftliche Vereinbarung vor oder die ariane-film hat auf ihrer Rechnung ein anderes Zahlungsziel angeboten.

2.4

Der Kunde ist zur Aufrechnung nur berechtigt, wenn die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

3. Verzug

Bei Zahlungsverzug stellt die ariane-film, unbeschadet der Rechte des Kunden nachzuweisen, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sei, Zinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz der europäischen Zentralbank in Rechnung. Gegen Nachweis ist die ariane-film berechtigt, einen höheren Verzugsschaden geltend zu machen.

Im Rahmen von Verträgen mit Verbrauchern gilt ein Zinssatz von 5% über dem jeweiligen Basiszinssatz der europäischen Zentralbank.

4. Haftung

4.1

Aus gesetzlichen und vertraglichen Haftungstatbeständen, des Unvermögens, der Unmöglichkeit, des Verzuges, der positiven Vertragsverletzung, des Verschuldens bei Vertragsverhandlungen, der Verletzung von Mangelbeseitigungs- und sonstigen Gewährleistungsverpflichtungen, der unerlaubten Handlung usw., haften die ariane-film und ihre Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Eine weitergehende Haftung ist vorbehaltlich der nachfolgenden Vorschriften ausgeschlossen.

4.2

Die Haftung wegen des Fehlens einer zugesicherten Eigenschaft oder bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sowie Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz bleiben von den Regeln nach 4.1 unberührt.

4.3

Jede Haftung ist auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden begrenzt und umfasst nicht wirtschaftliche Folgeschäden des Kunden bei Geräteausfall.

5. Abwicklung von Mietverträgen

5.1

Der Kunde ist verpflichtet, die ariane-film über den beabsichtigten Verwendungszweck genauestens zu informieren. Der Kunde ist verpflichtet, bei Transport, Aufstellung, Montage und Bedienung dafür zu sorgen, dass die Mietgegenstände vor Schäden geschützt und nur für den angegebenen Zweck benutzt werden. Der Kunde ist verpflichtet, vor der beabsichtigten Inbetriebnahme die Geräte vollständig zu erproben. Die Geräte dürfen nur von fachkundigem Personal des Kunden bedient werden.

5.2

Die Mietzeit wird berechnet von dem Zeitpunkt an, für den die Geräte verbindlich gebucht sind, spätestens jedoch ab tatsächlicher Verwendung und Auslieferung von der Betriebsstätte der ariane-film, bis zur Wiederanlieferung, mindestens jedoch bis zum Ablauf der vereinbarten Mietdauer. Die Transportzeit gilt als Mietzeit. Für Verzögerung von Auslieferungsterminen, die außerhalb des Einflussbereiches der ariane-film liegen, kann keine Haftung übernommen werden. Die Mietgebühren werden grundsätzlich nach vollen Tagessätzen berechnet. Halbe Tagessätze sind nur nach Vereinbarung möglich.

5.3

Bei Stornierungen von vereinbarten Mietzeiten werden ab 24 Stunden vor Auftragstermin 50 % des Mietpreises am Auftragstag, ab 12 Stunden vor Auftragstermin und bei Nichtabholung der volle Mietpreis in Rechnung gestellt, unbeschadet der Rechte des Kunden nachzuweisen, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sei, es sei denn, es liegt eine andere schriftlich abgefasste vertragliche Vereinbarung vor.

Die ariane-film ist grundsätzlich berechtigt, vor Übergabe der Geräte eine Sicherheitsleistung in Höhe des Gerätewerts oder Vorkasse in Höhe des voraussichtlichen Rechnungsbetrages zu verlangen.

5.4

Der Kunde trägt die Transportgefahr.

5.5

Der Kunde hat bei Auftreten eines Mangels diesen unverzüglich der ariane-film anzuzeigen. Bei einem Verstoß gegen diese Verpflichtungen ist der Kunde zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

5.6

Die ariane-film übernimmt keinerlei Gewähr dafür, dass die Geräte für die von dem Mieter beabsichtigte Verwendung geeignet und ausreichend ist und die Anlage konzeptionell vollständig ist. Der Kunde hat der ariane-film den Schaden an den Geräten zu ersetzen, der bei vertragsgemäßigem Gebrauch wegen unzureichendem Schutz oder fehlerhafter Bedienung entsteht sowie desjenigen Schadens, der im Übrigen der ariane-film durch Verlust oder Beschädigung der Geräte entsteht.

6. Versicherung

6.1

Die Geräte sind nach den allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Versicherung von Filmapparaten versichert. Allerdings ist der Mieter mit bis zu 510,00 Euro an den Kosten eines jeden Schadens beteiligt. Der Geltungsbereich der Versicherung ist europaweit. Soll die Technik außerhalb Europas gebracht werden, ist dies der ariane-film anzuzeigen. Die Versicherungsbedingungen sind auf Wunsch im Büro der ariane-film einzusehen. Die Kosten für die Versicherung sind in den Preisen gemäß Ziffer 2 dieser Bedingungen enthalten.

Wird die Technik erhöhten Gefährdungen (Expeditionen, Einbau in Fahrzeuge, Maschinen, Hubschrauber, ferngesteuerte Modelle, Hochgebirgstouren usw.) oder unversicherten Gefahren (Beschlagnahme von hoher Hand, Kriegsrisiko usw.) ausgesetzt, so ist eine schriftliche Genehmigung der ariane-film einzuholen. Die Kosten der Zusatzversicherung für derartige Ausdehnungen gehen zu Lasten des Mieters. Diebstahlversicherung siehe Versicherungsbedingungen.

Bei Fahrzeug-, Luft-, Hochgebirgs-, Unterwasser- und Hochseeaufnahmen obliegen dem Mieter, seinen Vertretern sowie allen Personen, die zur Erstellung solcher Aufnahmen die Mietsache verwenden, besondere Sorgfaltspflichten. Insbesondere sind die Geräte ausreichend abzusichern. Der Mieter ist verpflichtet, den genannten Personenkreis über die Sorgfaltspflichten in Kenntnis zu setzen. Bei Nichteinhaltung dieser Bestimmungen haftet der Mieter für alle Schäden.

Bei Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Veruntreuung durch Dritte oder sonstigem Abhandenkommen der Mietsache haftet der Mieter verschuldensunabhängig mit einer Selbstbeteiligung in Höhe von 20 % des Geräte neuwertes für jeden Schaden, im Höchstfall aber mit EURO 10.000,00 pro Schadensfall.

Im Übrigen bleiben die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Versicherung von Filmapparaten unberührt. Im Falle der gewerblichen Weitervermietung unserer Geräte durch den Mieter ist dieser verpflichtet, die Geräte seinem eigenen Versicherungsschutz zu unterstellen und auftretende Schadensfälle über seine eigene Versicherung abzuwickeln. Die Inanspruchnahme unserer Versicherung ist in diesem Falle ausgeschlossen.

Bei Verstößen gegen die Obliegenheiten gemäß der Allgemeinen Versicherungsbedingungen müssen wir den Mieter jedoch haftbar machen.

Die Versicherung haftet nicht für beschädigte oder verlorene Lampen und Glasfilter.

6.2

Der Mieter verpflichtet sich, für die Dauer der von ihm zu tragenden Reparaturen oder der Wiederbeschaffung für Totalschaden oder Verlust über die Kosten für Reparatur und Wiederbeschaffung hinaus Ersatz in Höhe der Mietgebühr zu bezahlen.

Die Mietgeräte und das Zubehör sind im Ausgabezustand zurückzubringen. Instandsetzungsarbeiten (z. B. Reinigung von Geräten, Aufwickeln von Kabeln usw.) werden nach Aufwand dem Mieter in Rechnung gestellt. Die Rücknahme der Mietgeräte erfolgt immer unter dem Vorbehalt der Nachprüfung.

7. Anmietung von Kraftfahrzeugen

7.1.

Soweit neben der Anmietung von Filmgeräten und Zubehör Kraftfahrzeuge angemietet werden, gilt hierfür der Satz der Selbstbeteiligung pro Schadensfall in Höhe von EUR 550,00 sowie dieselben Diebstahls-, sonstige Abhandenkommens und Unterschlagungsklauseln wie unter (6.) beschrieben.

7.2

Kosten für eventuell erforderliche Zusatzvereinbarungen trägt der Kunde.

7.3

Soweit im Übrigen in den nachstehenden Bestimmungen nichts Abweichendes geregelt ist, gelten die vorstehenden Bestimmungen auch für die Vermietung von Kraftfahrzeugen entsprechend.

7.4

Der Kunde verpflichtet sich, das Fahrzeug am vereinbarten Tag während der üblichen Geschäftszeiten in dem von ihm übernommenen Zustand zurückzugeben. Die nicht rechtzeitige Rückgabe des Fahrzeugs, der Fahrzeugpapiere oder -schlüssel verpflichtet den Kunden zum Ersatz sämtlicher hieraus entstehender Schäden, mindestens der Mietgebühr.

7.5

Die Mietgebühr ist unabhängig davon zu zahlen, ob das Fahrzeug tatsächlich genutzt worden ist.

7.6

Die Nutzung des Fahrzeugs zu Fahrten ins Ausland bedarf der vorherigen Zustimmung der ariane-film.

7.7

Der Kunde ist nicht berechtigt, mit dem Kraftfahrzeug gewerbliche Personen- oder Warenbeförderungen durchzuführen. Es darf das Fahrzeug nur durch einen namentlich benannten Fahrer gelenkt werden oder durch einen angestellten Berufsfahrer. Der Kunde hat sich vor Fahrtantritt von der Fahrtüchtigkeit des Fahrers zu überzeugen und davon, dass dieser im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis ist.

7.8

Es ist nicht gestattet, das Fahrzeug zum Abschleppen anderer Fahrzeuge oder zu Renn- und Sportzwecken zu benutzen. Eine Belastung des Kfz über das nach dem Mietzweck erforderliche Maß ist unzulässig. Der Kunde hat den Wagen sorgfältig gegen Diebstahl zu sichern. Solange das Fahrzeug nicht benutzt wird, sind das Lenkradschloss und das gesamte Fahrzeug stets verschlossen zu halten.

7.9

Der Kunde verpflichtet sich, die gesetzlichen Bestimmungen zu beachten. Alle während der Mietdauer durch bzw. mit dem Fahrzeug verursachten Straftatbestände und/oder Ordnungswidrigkeiten gehen zu Lasten des Mieters. Die ariane-film behält sich das Recht vor, persönliche Daten des Kunden an staatliche Stellen weiterzuleiten, wenn diese zur Aufklärung einer Straftat bzw. Ordnungswidrigkeit beitragen.

7.10

Die Kilometergebühren werden nach den auf dem eingebauten Zähler errechneten Kilometer berechnet. Bei Versagen des Kilometerzählers werden die Gebühren für die Entfernung berechnet, die sich für die zurückgelegte Strecke aus Straßenkarten ergeben. Treibstoff bei Selbstfahrern ist im Mietpreis nicht enthalten, es sei denn, die Abrechnung erfolgt über die gesetzliche Kilometergeldpauschale.

8. Bearbeitung und Fertigung von Filmmaterial

8.1

Der Kunde versichert, dass er sämtliche Rechte an dem zur Bearbeitung eingelieferten Material besitzt, insbesondere Urheber- und Leistungsschutzrechte. Der Kunde stellt die ariane-film von allen Ansprüchen Dritter frei, die in diesem Zusammenhang geltend gemacht werden können. Der Kunde versichert, dass durch das Kopieren und Überspielen von Bild und Ton keine Rechte Dritter verletzt werden.

8.2

Mängelrügen und sonstige Beanstandungen betreffend das bearbeitete Material müssen unverzüglich, jedoch spätestens nach acht Kalendertagen unter gleichzeitiger Übersendung der bemängelten bzw. beanstandeten Kopien erfolgen, nach Erhalt der Ware. Soweit kein Vorsatz oder grobes Verschulden durch die ariane-film oder deren Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen vorliegt, beschränkt sich die Haftung der ariane-film auf die Nachbesserung oder die Ersatzlieferung. Weitere Forderungen, auch Dritter und Folgeschäden, werden ausgeschlossen. Sollte bei der Bearbeitung das überlassene Bild- und Tonmaterial durch Stromausfall, technische Schäden oder sonstige nicht im Verantwortungsbereich der ariane-film liegende Umstände beschädigt werden, ist die ariane-film nur zum Ersatz des Rohmaterials verpflichtet.

8.3

Soweit vereinbarte Termine durch die ariane-film aus Gründen nicht eingehalten werden können, die nicht in ihrem Verantwortungsbereich liegen, so wird sie von dem Kunden von sämtlichen damit im Zusammenhang stehenden Ansprüchen, auch Dritter, freigestellt.

8.4

Der Kunde ist allein verantwortlich für den Inhalt und die rechtliche Zulässigkeit des von ihm zur Bearbeitung überlassenen Materials. Dies gilt auch nach der Bearbeitung durch die ariane-film sowie für alle erstellten Kopien. Der Kunde stellt die ariane-film von allen etwaigen Ansprüchen frei, die in diesem Zusammenhang geltend gemacht werden können.

8.5

Der Kunde ist verpflichtet, die von der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA) wahrgenommenen Rechte sowie die von der Gesellschaft für Verwertung von Leistungsschutzrechten (GVL) wahrgenommenen Rechte der Hersteller von Tonträgern selbst einzuholen. Bei der Verwendung von Konzertliedern, Schlagern oder Einlagen aus dramatisch-musikalischen Werken in anderen dramatisch-musikalischen Werken, dramatischen Werken, Fernsehproduktionen oder anderen Bildtonträgern hat der Kunde die Einwilligung des Berechtigten (Urheber, Verleger, Verlag) selbst einzuholen.

8.6

Die ariane-film und ihre Erfüllungsgehilfen geben grundsätzlich keinerlei Informationen über den Inhalt des eingelieferten Materials an Dritte heraus.

9. Sonstige Vorschriften

9.1

Der Kunde kann Rechte und Pflichten aus Verträgen mit der ariane-film nur mit vorheriger Zustimmung der ariane-film abtreten.

9.2

Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen der ariane-film und dem Kunden gilt als Erfüllungsort und Gerichtsstand Leipzig.

Stand 09.2016